

Anlage

A	<p>4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/4/29.00 für das Gebiet zwischen Stieghorster Straße, Bahnlinie Bielefeld-Lage und Hillegosser Straße</p> <p>A. Auswertung des frühzeitigen Beteiligungsschrittes gem. § 4 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange)</p>
----------	---

Anlage A : Auswertung des frühzeitigen Beteiligungsschrittes gemäß § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. III/4/29.00 für das Gebiet zwischen Stieghorster Straße, Bahnlinie Bielefeld-Lage und Hillegosser Straße

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurde vom 16.07.2008 bis einschließlich 28.08.2008 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und entsprechend in die Planung eingearbeitet. Hieraus haben sich keine verbliebenen planerischen Konflikte oder andere, in der Abwägung ggf. noch problematische Fragestellungen ergeben.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			
Stellungnahme von	Lfd. Nr.	Stellungnahme: (Stellungnahme zusammengefasst)	Stellungnahme der Verwaltung / Berücksichtigung in der Planung:
Stadtwerke Bielefeld GmbH	1	<p>Es wird angeregt, auf der in der Anlage gekennzeichneten Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH festzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus wird erbeten, die Leitungstrassen der Erdgashochdruck- und 10000V-Elit.-Versorgungsleitungen gem. § 9 (1) Nr. BauGB im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Weiterhin wird erbeten, die vorhandene Netztrafostation sowie den vorhandenen Erdgasreglerschrank gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB darzustellen.</p>	<p>Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. III/4/29.00 bleibt im Rahmen dieses Änderungsverfahrens unverändert.</p> <p>Gem. § 14 (2) BauNVO sind die Versorgungsanlagen ausreichend gesichert und genehmigungsfähig. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht kann auf privatrechtlicher Ebene geregelt werden. Das Änderungsverfahren dient lediglich der Anpassung an die aktuelle BauNVO.</p>
		Weitere Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen nicht vor.	